

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

69. Jahrgang Nr. 18

Berlin, den 30. Juli 2013

03227

## Inhalt

12.7.2013	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ..... 231-1-3	339
16.7.2013	Erste Verordnung zur Fortschreibung der Wohnaufwendungenverordnung (WAV-Fortschreibungsverordnung 2013) ..... 2170-4	348
16.7.2013	Erste Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung ..... 2013-1-8	352
16.7.2013	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-3-1B im Bezirk Charlottenburg- Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg ..... 2013-1-8	354

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin



**Neunte Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über die Vergütung**  
**der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

Vom 12. Juli 2013

Auf Grund des § 3 Absatz 8 Nummer 5 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Artikel XVIII des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1993 (GVBl. S. 412), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juli 2009 (GVBl. S. 394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Bei der Kostenermittlung sind anzusetzen
  1. für Tätigkeiten, die ausschließlich je angefangene halbe dem Öffentlich bestellten Stunde Zeitaufwand Vermessungsingenieur aufgrund 40,00 Euro–51,50 Euro, seiner Rechtsstellung obliegen
  2. für örtliche Vermessungstätigkeiten je angefangene halbe eines technischen Angestellten Stunde Zeitaufwand 33,50 Euro,
  3. für sonstige Tätigkeiten eines je angefangene halbe technischen Angestellten Stunde Zeitaufwand 29,00 Euro,
  4. für Tätigkeiten eines Vermessungsgehilfen je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand 19,50 Euro.“
2. Das Kostenverzeichnis (Anlage zu § 2 Absatz 1) erhält folgende Fassung:  
„Kostenverzeichnis  
Übersicht
  1. Bildung neuer Grenzen
  2. Grenzherstellung und Abmarkung
  3. Gebäudevermessung
  4. Lageplanherstellung
  5. Absteckung baulicher Anlagen
  6. Kontrollvermessung baulicher Anlagen
  7. Absteckung baurechtlicher Linien
  8. Kontrollvermessung baurechtlicher Linien
  9. BescheinigungenKostentabellen 1 und 2

Nummer	Tätigkeit	Kosten
1.	Bildung neuer Grenzen:	
1.1	Erstellung der Fortführungsunterlagen zur Bildung neuer Grenzen einschließlich gleichzeitiger Abmarkung von Grenzpunkten	
1.1.1	Entsprechend der Länge der zu vermessenden Grenzen und dem Wert des Bodens	nach Kostentabelle 1,
1.1.2	Für jeden Grenzpunkt	41,80 Euro
1.1.3	Für jedes neugebildete Flurstück	83,40 Euro
1.1.4	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	182,50 Euro
	Anmerkung:	
	Vermessungen nach herkömmlichen Katasterunterlagen:	
	Als Länge der zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen	
	a) die Länge der neu zu bildenden Grenzen,	
	b) die Länge der herzustellenden Grenzen,	
	c) die Länge der Grenzabschnitte zwischen den Endpunkten der herzustellenden Grenzen und jeweils einem benachbarten Grenzpunkt.	
	Die benachbarten Grenzpunkte sind so auszuwählen, dass die Länge der Grenzabschnitte möglichst klein wird. Doppelt anfallende Grenzabschnitte sind nur einmal anzurechnen.	
	Als Grenzpunkte nach Nummer 1.1.2 sind die Punkte der neu zu bildenden und der herzustellenden Grenzen anzurechnen.	
	Vermessungen bei Vorhandensein eines Koordinatenkatasters:	
	Als Länge der zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen	
	a) die Länge der neu zu bildenden Grenzen,	
	b) die Länge der herzustellenden Grenzen.	
	Der Umfang der herzustellenden Grenzen richtet sich nach den Vorschriften über die Durchführung von Grenzvermessungen im Koordinatenkataster.	
	Als Grenzpunkte nach Nummer 1.1.2 sind die Punkte der neu zu bildenden und der herzustellenden Grenzen anzurechnen.	
1.2	Erstellung der Fortführungsunterlagen zur Bildung neuer Grenzen durch Sonderung	
1.2.1	Entsprechend der Länge der neu zu bildenden Grenzen und dem Wert des Bodens	
1.2.1.1	bis 150 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 250 Euro/m <sup>2</sup>	392 Euro
	b) über 250 Euro/m <sup>2</sup> bis 500 Euro/m <sup>2</sup>	476 Euro
	c) über 500 Euro/m <sup>2</sup>	571 Euro
1.2.1.2	über 150 m bis 700 m für alle Bodenwerte	26 v. H. der Kosten nach Kostentabelle 1
	über 700 m, je weitere angefangene 50 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 250 Euro/m <sup>2</sup>	85 Euro
	b) über 250 Euro/m <sup>2</sup> bis 500 Euro/m <sup>2</sup>	103,50 Euro
	c) über 500 Euro/m <sup>2</sup>	122 Euro
1.2.1.3	Für jeden neu zu bildenden Grenzpunkt	41,80 Euro
1.2.1.4	Für jedes neugebildete Flurstück	83,40 Euro
2.	Grenzerstellung, Abmarkung:	
	Herstellung bestehender Grenzen nach dem Liegenschaftskataster; Abmarkung von Grenzpunkten bestehender Grenzen	
2.1	Entsprechend der Länge der für die Grenzerstellung und Abmarkung zu vermessenden Grenzen und dem Wert des Bodens	nach Kostentabelle 1,
2.2	Für jeden Grenzpunkt	41,80 Euro
2.3	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	182,50 Euro
	Anmerkung:	
	Als Länge der für die Grenzerstellung zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen	
	a) die Länge der herzustellenden Grenzen,	
	b) die Länge der Grenzabschnitte zwischen den Endpunkten der herzustellenden Grenzen und jeweils einem benachbarten Grenzpunkt.	

Nummer	Tätigkeit	Kosten
<p>Enthält der Auftrag nur die Abmarkung von Grenzpunkten, so ist als Länge der zu vermessenden Grenzen die Länge der Grenzabschnitte zwischen den abzumarkenden Punkten und jeweils zwei benachbarten Grenzpunkten anzurechnen.</p> <p>Die benachbarten Grenzpunkte sind so auszuwählen, dass die Länge der Grenzabschnitte möglichst klein ist. Doppelt anfallende Grenzabschnitte sind nur einmal anzurechnen.</p>		
3.	Gebäudevermessung: Erstellung der Fortführungsunterlagen für neu errichtete oder baulich veränderte Gebäude	
3.1	Entsprechend der Geschossfläche der Gebäude	nach Kostentabelle 2, Spalte A
3.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	182,50 Euro
4.	Lageplanherstellung: Herstellung eines Lageplans als Bauvorlage einschließlich der Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung	
4.1	Für die Herstellung des Grundstücksplanes entsprechend der Länge des Umrings des Baugrundstücks und dem Wert des Bodens	90 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 1,
4.2	Für die Eintragung vorhandener baulicher Anlagen entsprechend ihrer Geschossfläche	80 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B
4.3	Für die Eintragung der geplanten baulichen Anlagen nach vollständigen, fehlerfreien Bauzeichnungen entsprechend ihrer Geschossfläche	70 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B
4.4	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	182,50 Euro
<p>Anmerkung: In den Grundkosten sind die für die Vorlage bei der Bauaufsichtsbehörde erforderlichen Ausfertigungen des Lageplans enthalten. Bauliche Anlagen von geringem Umfang und Wert (z.B. Müllboxen, Spieleinrichtungen) und Anlagen, die nach § 2 der Bauordnung für Berlin als bauliche Anlagen gelten (z.B. Aufschüttungen, Abgrabungen, Stellplätze), sind mit den Kosten nach Nummer 4.1 abgegolten. Ebenso sind bauliche Anlagen, die zum Abriss bestimmt sind und für die daher keine Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung erstellt wird, mit den Kosten nach Nummer 4.1 abgegolten. Wird der Lageplan durch Verwendung eines vorhandenen Planes hergestellt, so ist die hierdurch eintretende Kostenersparnis zu berücksichtigen. Die Kostenersparnis ist nach § 5 der Verordnung zu ermitteln und von den Kosten nach Nummer 4.1 und 4.2 abzuziehen. Entsteht Mehraufwand für die Eintragung von geplanten baulichen Anlagen infolge unvollständiger oder fehlerhafter Bauzeichnungen, ist dieser nach § 5 der Verordnung zu ermitteln.</p>		
5.	Absteckung baulicher Anlagen: Absteckung baulicher Anlagen für die Bauausführung (Feinabsteckung)	
5.1	Entsprechend der Geschossfläche der baulichen Anlagen	Kostentabelle 2, Spalte C
<p>Anmerkung: In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Ausfertigung des Nachweises über die Absteckung enthalten.</p>		
6.	Kontrollvermessung baulicher Anlagen: Vermessungstechnische Kontrolle der ordnungsgemäßen Errichtung baulicher Anlagen hinsichtlich der Lage	
6.1	Entsprechend der Geschossfläche der baulichen Anlagen	90 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B
6.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	182,50 Euro
<p>Anmerkung: In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Bescheinigung enthalten.</p>		
7.	Absteckung baurechtlicher Linien	
7.1	Entsprechend der Länge der abzusteckenden Linien und dem Wert des Bodens bis 30 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 250 Euro/m <sup>2</sup>	423 Euro
	b) über 250 Euro/m <sup>2</sup> bis 500 Euro/m <sup>2</sup>	512 Euro
	c) über 500 Euro/m <sup>2</sup>	620 Euro

Nummer	Tätigkeit	Kosten
7.1.2	über 30 m für alle Bodenwerte	90 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 1
7.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	182,50 Euro
Anmerkung: In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Ausfertigung des Nachweises über die Absteckung enthalten.		
8.	Kontrollvermessung baurechtlicher Linien: Vermessungstechnische Kontrolle der Einhaltung baurechtlicher Linien	
8.1	Entsprechend der Länge der zu kontrollierenden Linien und dem Wert des Bodens	
8.1.1	bis 30 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 250 Euro/m <sup>2</sup>	423 Euro
	b) über 250 Euro/m <sup>2</sup> bis 500 Euro/m <sup>2</sup>	512 Euro
	c) über 500 Euro/m <sup>2</sup>	620 Euro
8.1.2	über 30 m für alle Bodenwerte	90 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 1
8.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	182,50 Euro
Anmerkung: In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Bescheinigung enthalten.		
9.	Bescheinigungen Je Bescheinigung ohne örtliche Vermessung	83,50 Euro

Kostentabelle 1

Länge der Grenzen, des Umrings des Baugrundstücks oder der baurechtlichen Linien	Kosten bei einem Bodenwert für 1 m <sup>2</sup>		
	bis 250 Euro	über 250 Euro bis 500 Euro	über 500 Euro
m	Euro	Euro	Euro
bis 50	694	821	976
70	823	977	1166
90	991	1179	1412
110	1159	1381	1659
130	1327	1583	1906
150	1495	1785	2153
170	1663	1987	2399
190	1831	2190	2647
210	1999	2391	2893
240	2159	2585	3129
270	2406	2881	3490
300	2652	3177	3852
330	2899	3473	4213
360	3144	3769	4575
390	3390	4066	4936
420	3637	4361	5298
450	3883	4657	5659
480	4128	4954	6021
510	4375	5249	6382
540	4621	5546	6744
570	4868	5842	7105
600	5113	6138	7467
650	5441	6533	7949
700	5852	7026	8551
	je weitere angefangene 50 m + 410 Euro	je weitere angefangene 50 m + 493 Euro	je weitere angefangene 50 m + 603 Euro

Kostentabelle 2

	A	B	C
Geschossfläche (GF) bis m <sup>2</sup>	Kosten Euro	Kosten Euro	Kosten Euro
30	447	357	556
60	526	437	646
90	597	507	827
120	645	556	939
180	716	626	1086
240	811	721	1216
300	905	815	1328
400	1002	913	1480
500	1095	1006	1668
600	1180	1091	1856
über 600 m <sup>2</sup> bis 6000 m <sup>2</sup> GF je weitere angefangene 200 m <sup>2</sup> GF zuzüglich	98,50	98,50	285,50
über 6000 m <sup>2</sup> bis 18000 m <sup>2</sup> GF je weitere angefangene 200 m <sup>2</sup> GF zuzüglich	74	74	125,50
über 18000 m <sup>2</sup> GF je weitere angefangene 200 m <sup>2</sup> GF zuzüglich	44	44	125,50

## Artikel II

Die Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1993 (GVBl. S. 412), die zuletzt durch Artikel I dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

## 1. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Kostenermittlung sind anzusetzen

1. für Tätigkeiten, die ausschließlich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur aufgrund seiner Rechtsstellung obliegen je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand 41,50 Euro–52,50 Euro
2. für örtliche Vermessungstätigkeiten eines technischen Angestellten je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand 35,00 Euro,
3. für sonstige Tätigkeiten eines technischen Angestellten je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand 30,00 Euro,
4. für Tätigkeiten eines Vermessungsgehilfen je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand 20,50 Euro.“

## 2. Das Kostenverzeichnis (Anlage zu § 2 Absatz 1) erhält folgende Fassung:

„Kostenverzeichnis

Übersicht

1. Bildung neuer Grenzen
2. Grenzerstellung und Abmarkung
3. Gebäudevermessung
4. Lageplanherstellung
5. Absteckung baulicher Anlagen
6. Kontrollvermessung baulicher Anlagen
7. Absteckung baurechtlicher Linien
8. Kontrollvermessung baurechtlicher Linien
9. Bescheinigungen

Kostentabellen 1 und 2

Nummer	Tätigkeit	Kosten
1.	Bildung neuer Grenzen:	
1.1	Erstellung der Fortführungsunterlagen zur Bildung neuer Grenzen einschließlich gleichzeitiger Abmarkung von Grenzpunkten	
1.1.1	Entsprechend der Länge der zu vermessenden Grenzen und dem Wert des Bodens	nach Kostentabelle 1,
1.1.2	Für jeden Grenzpunkt	43,50 Euro
1.1.3	Für jedes neugebildete Flurstück	86,70 Euro
1.1.4	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	190 Euro
	Anmerkung:	
	Vermessungen nach herkömmlichen Katasterunterlagen:	
	Als Länge der zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen	
	a) die Länge der neu zu bildenden Grenzen,	
	b) die Länge der herzustellenden Grenzen,	
	c) die Länge der Grenzabschnitte zwischen den Endpunkten der herzustellenden Grenzen und jeweils einem benachbarten Grenzpunkt.	
	Die benachbarten Grenzpunkte sind so auszuwählen, dass die Länge der Grenzabschnitte möglichst klein wird. Doppelt anfallende Grenzabschnitte sind nur einmal anzurechnen.	
	Als Grenzpunkte nach Nummer 1.1.2 sind die Punkte der neu zu bildenden und der herzustellenden Grenzen anzurechnen.	
	Vermessungen bei Vorhandensein eines Koordinatenkatasters:	
	Als Länge der zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen	
	a) die Länge der neu zu bildenden Grenzen,	
	b) die Länge der herzustellenden Grenzen.	
	Der Umfang der herzustellenden Grenzen richtet sich nach den Vorschriften über die Durchführung von Grenzvermessungen im Koordinatenkataster.	
	Als Grenzpunkte nach Nummer 1.1.2 sind die Punkte der neu zu bildenden und der herzustellenden Grenzen anzurechnen.	
1.2	Erstellung der Fortführungsunterlagen zur Bildung neuer Grenzen durch Sonderung	
1.2.1	Entsprechend der Länge der neu zu bildenden Grenzen und dem Wert des Bodens	
1.2.1.1	bis 150 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 250 Euro/m <sup>2</sup>	408 Euro
	b) über 250 Euro/m <sup>2</sup> bis 500 Euro/m <sup>2</sup>	495 Euro
	c) über 500 Euro/m <sup>2</sup>	594 Euro
1.2.1.2	über 150 m bis 700 m für alle Bodenwerte	26 v. H. der Kosten nach Kostentabelle I
	über 700 m, je weitere angefangene 50 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 250 Euro/m <sup>2</sup>	88,50 Euro
	b) über 250 Euro/m <sup>2</sup> bis 500 Euro/m <sup>2</sup>	108 Euro
	c) über 500 Euro/m <sup>2</sup>	127 Euro
1.2.1.3	Für jeden neu zu bildenden Grenzpunkt	43,50 Euro
1.2.1.4	Für jedes neugebildete Flurstück	86,70 Euro
2.	Grenzerstellung, Abmarkung:	
	Herstellung bestehender Grenzen nach dem Liegenschaftskataster; Abmarkung von Grenzpunkten bestehender Grenzen	
2.1	Entsprechend der Länge der für die Grenzerstellung und Abmarkung zu vermessenden Grenzen und dem Wert des Bodens	nach Kostentabelle 1,
2.2	Für jeden Grenzpunkt	43,50 Euro
2.3	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	190 Euro
	Anmerkung:	
	Als Länge der für die Grenzerstellung zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen	
	a) die Länge der herzustellenden Grenzen,	
	b) die Länge der Grenzabschnitte zwischen den Endpunkten der herzustellenden Grenzen und jeweils einem benachbarten Grenzpunkt.	



Nummer	Tätigkeit	Kosten
<p>Enthält der Auftrag nur die Abmarkung von Grenzpunkten, so ist als Länge der zu vermessenden Grenzen die Länge der Grenzabschnitte zwischen den abzumarkenden Punkten und jeweils zwei benachbarten Grenzpunkten anzurechnen.</p> <p>Die benachbarten Grenzpunkte sind so auszuwählen, dass die Länge der Grenzabschnitte möglichst klein ist. Doppelt anfallende Grenzabschnitte sind nur einmal anzurechnen.</p>		
3.	Gebäudevermessung: Erstellung der Fortführungsunterlagen für neu errichtete oder baulich veränderte Gebäude	
3.1	Entsprechend der Geschossfläche der Gebäude	nach Kostentabelle 2, Spalte A
3.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	190 Euro
4.	Lageplanherstellung: Herstellung eines Lageplans als Bauvorlage einschließlich der Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung	
4.1	Für die Herstellung des Grundstücksplanes entsprechend der Länge des Umrings des Baugrundstücks und dem Wert des Bodens	90 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 1,
4.2	Für die Eintragung vorhandener baulicher Anlagen entsprechend ihrer Geschossfläche	80 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B
4.3	Für die Eintragung der geplanten baulichen Anlagen nach vollständigen, fehlerfreien Bauzeichnungen entsprechend ihrer Geschossfläche	70 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B
4.4	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	190 Euro
<p>Anmerkung: In den Grundkosten sind die für die Vorlage bei der Bauaufsichtsbehörde erforderlichen Ausfertigungen des Lageplans enthalten. Bauliche Anlagen von geringem Umfang und Wert (z.B. Müllboxen, Spieleinrichtungen) und Anlagen, die nach § 2 der Bauordnung für Berlin als bauliche Anlagen gelten (z.B. Aufschüttungen, Abgrabungen, Stellplätze), sind mit den Kosten nach Nummer 4.1 abgegolten. Ebenso sind bauliche Anlagen, die zum Abriss bestimmt sind und für die daher keine Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung erstellt wird, mit den Kosten nach Nummer 4.1 abgegolten. Wird der Lageplan durch Verwendung eines vorhandenen Planes hergestellt, so ist die hierdurch eintretende Kostenersparnis zu berücksichtigen. Die Kostenersparnis ist nach § 5 der Verordnung zu ermitteln und von den Kosten nach Nummer 4.1 und 4.2 abzuziehen. Entsteht Mehraufwand für die Eintragung von geplanten baulichen Anlagen infolge unvollständiger oder fehlerhafter Bauzeichnungen, ist dieser nach § 5 der Verordnung zu ermitteln.</p>		
5.	Absteckung baulicher Anlagen: Absteckung baulicher Anlagen für die Bauausführung (Feinabsteckung)	
5.1	Entsprechend der Geschossfläche der baulichen Anlagen	Kostentabelle 2, Spalte C
<p>Anmerkung: In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Ausfertigung des Nachweises über die Absteckung enthalten.</p>		
6.	Kontrollvermessung baulicher Anlagen: Vermessungstechnische Kontrolle der ordnungsgemäßen Errichtung baulicher Anlagen hinsichtlich der Lage	
6.1	Entsprechend der Geschossfläche der baulichen Anlagen	90 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B
6.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	190 Euro
<p>Anmerkung: In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Bescheinigung enthalten.</p>		
7.	Absteckung baurechtlicher Linien	
7.1	Entsprechend der Länge der abzusteckenden Linien und dem Wert des Bodens	
7.1.1	bis 30 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 250 Euro/m <sup>2</sup>	440 Euro
	b) über 250 Euro/m <sup>2</sup> bis 500 Euro/m <sup>2</sup>	532 Euro
	c) über 500 Euro/m <sup>2</sup>	645 Euro

Nummer	Tätigkeit	Kosten
7.1.2	über 30 m für alle Bodenwerte	90 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 1
7.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	190 Euro

Anmerkung:

In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Ausfertigung des Nachweises über die Absteckung enthalten.

8.	Kontrollvermessung baurechtlicher Linien: Vermessungstechnische Kontrolle der Einhaltung baurechtlicher Linien	
8.1	Entsprechend der Länge der zu kontrollierenden Linien und dem Wert des Bodens	
8.1.1	bis 30 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 250 Euro/m <sup>2</sup>	440 Euro
	b) über 250 Euro/m <sup>2</sup> bis 500 Euro/m <sup>2</sup>	532 Euro
	c) über 500 Euro/m <sup>2</sup>	645 Euro
8.1.2	über 30 m für alle Bodenwerte	90 v.H. der Kosten nach Kostentabelle 1
8.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	190 Euro

Anmerkung:

In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Bescheinigung enthalten.

9.	Bescheinigungen	
	Je Bescheinigung ohne örtliche Vermessung	87 Euro

Kostentabelle 1

Länge der Grenzen, des Umrings des Baugrundstücks oder der baurechtlichen Linien	Kosten bei einem Bodenwert für 1 m <sup>2</sup>		
	bis 250 Euro	über 250 Euro bis 500 Euro	über 500 Euro
m	Euro	Euro	Euro
bis 50	722	854	1015
70	856	1016	1213
90	1031	1227	1469
110	1206	1436	1725
130	1380	1646	1982
150	1555	1857	2239
170	1730	2066	2495
190	1904	2277	2752
210	2079	2487	3009
240	2246	2688	3254
270	2502	2996	3630
300	2758	3305	4006
330	3015	3612	4382
360	3270	3920	4758
390	3526	4228	5133
420	3782	4536	5510
450	4038	4843	5886
480	4293	5152	6262
510	4550	5459	6637
540	4806	5768	7013
570	5062	6076	7389
600	5317	6383	7766
650	5659	6794	8267
700	6086	7307	8893
	je weitere angefangene 50 m + 426 Euro	je weitere angefangene 50 m + 513 Euro	je weitere angefangene 50 m + 627 Euro

Kostentabelle 2

	A	B	C
Geschossfläche (GF) bis m <sup>2</sup>	Kosten Euro	Kosten Euro	Kosten Euro
30	465	372	578
60	547	454	672
90	621	528	860
120	671	578	976
180	744	651	1130
240	843	750	1265
300	941	848	1381
400	1042	949	1539
500	1139	1046	1734
600	1228	1135	1930
über 600 m <sup>2</sup> bis 6000 m <sup>2</sup> GF je weitere angefangene 200 m <sup>2</sup> GF zuzüglich	102,50	102,50	297
über 6000 m <sup>2</sup> bis 18000 m <sup>2</sup> GF je weitere angefangene 200 m <sup>2</sup> GF zuzüglich	77	77	130,50
über 18000 m <sup>2</sup> GF je weitere angefangene 200 m <sup>2</sup> GF zuzüglich	45,50	45,50	130,50

## Artikel III

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Artikel II tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 2013

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Michael Müller

**Erste Verordnung**  
zur Fortschreibung der Wohnaufwendungsverordnung  
(WAV-Fortschreibungsverordnung 2013)

Vom 16. Juli 2013

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 557), das durch Artikel IV des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Wohnaufwendungsverordnung vom 3. April 2012 (GVBl. S. 99) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (zu § 3 Absatz 4) wird wie folgt gefasst:

„Tabelle A (zu § 3 Absatz 4 Satz 1 und § 5 Absatz 2)

1	2	3	4	5	6
Anzahl der Personen pro Bedarfsgemeinschaft (BG)	Abstrakt angemessene Wohnungsgröße	Nettokaltmiete nach Mietspiegel 2013 (gewichteter Mittelwert aus einfacher Wohnlage nach BG-Größe)	Durchschnittswert kalte Betriebskosten nach Mietspiegel-Anhang 2013	Richtwertbestandteil bruttokalt	Richtwertbestandteil bruttokalt
	in m <sup>2</sup>	in €/m <sup>2</sup>	in €/m <sup>2</sup>	Summe aus Spalte 3 und 4 in €/m <sup>2</sup>	Produkt aus Spalte 2 und 5 monatlich in €
1 Person	50	5,44	1,43	6,87	343,50
2 Personen	60	5,44	1,43	6,87	412,20
3 Personen	75	5,01	1,43	6,44	483,-
4 Personen	85	5,01	1,43	6,44	547,40
5 Personen	97	5,30	1,43	6,73	652,81
jede weitere Person	+12	5,30	1,43	6,73	80,76

Tabelle B (zu § 3 Absatz 4 Satz 2)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Energie-träger	Gebäu-defläche	Preis pro m <sup>2</sup> /Jahr	Preis pro m <sup>2</sup> /Monat	Grenzwert 1- Pers-BG	Grenzwert 2- Pers-BG	Grenzwert 3- Pers-BG	Grenzwert 4- Pers-BG	Grenzwert 5- Pers-BG	Grenzwert zusätzl. Person
	in m <sup>2</sup>	in €	Spalte 3 geteilt durch 12 in €	Produkt Spalte 4 und Tab. 2.1. Spalte 2 mtl. in €	Produkt Spalte 4 und Tab. 2.1. Spalte 2 mtl. in €	Produkt Spalte 4 und Tab. 2.1. Spalte 2 mtl. in €	Produkt Spalte 4 und Tab. 2.1. Spalte 2 mtl. in €	Produkt Spalte 4 und Tab. 2.1. Spalte 2 mtl. in €	Produkt Spalte 4 und Tab. 2.1. Spalte 2 mtl. in €
Heizöl	100–250	19,60	1,63	81,50	97,80	122,25	138,55	158,11	19,56
	251–500	18,90	1,58	79,-	94,80	118,50	134,30	153,26	18,96
	501–1000	18,10	1,51	75,50	90,60	113,25	128,35	146,47	18,12
	> 1000	17,60	1,47	73,50	88,20	110,25	124,95	142,59	17,64
Erdgas	100–250	16,90	1,41	70,50	84,60	105,75	119,85	136,77	16,92
	251–500	16,00	1,33	66,50	79,80	99,75	113,05	129,01	15,96
	501–1000	15,20	1,27	63,50	76,20	95,25	107,95	123,19	15,24
	> 1000	14,70	1,23	61,50	73,80	92,25	104,55	119,31	14,76
Fern-wärme	100–250	18,50	1,54	77,-	92,40	115,50	130,90	149,38	18,48
	251–500	17,80	1,48	74,-	88,80	111,00	125,80	143,56	17,76
	501–1000	17,10	1,43	71,50	85,80	107,25	121,55	138,71	17,16
	> 1000	16,60	1,38	69,-	82,80	103,50	117,30	133,86	16,56

2. Die Anlage 2 (zu § 4) wird wie folgt gefasst:

„Tabelle A (zu § 4 Satz 2 bis 4)

Größe der BG nach Anzahl der Personen	Gebäudefläche in m <sup>2</sup>	Heizöl	Erdgas	Fernwärme
		Richtwert Bruttowarm mtl. in €	Richtwert Bruttowarm mtl. in €	Richtwert Bruttowarm mtl. in €
1	100–250	425,-	414,-	421,-
	251–500	423,-	410,-	418,-
	501–1000	419,-	407,-	415,-
	> 1000	417,-	405,-	413,-
2	100–250	510,-	497,-	505,-
	251–500	507,-	492,-	501,-
	501–1000	503,-	489,-	498,-
	> 1000	501,-	486,-	495,-
3	100–250	606,-	589,-	599,-
	251–500	602,-	583,-	594,-
	501–1000	597,-	579,-	591,-
	> 1000	594,-	576,-	587,-
4	100–250	686,-	668,-	679,-
	251–500	682,-	661,-	674,-
	501–1000	676,-	656,-	669,-
	> 1000	673,-	652,-	665,-
5	100–250	811,-	790,-	803,-
	251–500	807,-	782,-	797,-
	501–1000	800,-	776,-	792,-
	> 1000	796,-	773,-	787,-
für jede weitere Person	100–250	101,-	98,-	100,-
	251–500	100,-	97,-	99,-
	501–1000	99,-	96,-	98,-
	> 1000	99,-	96,-	98,-

Tabelle B (zu § 4 Satz 4)

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Zuschlag zum Richtwert für zentrale Warmwasserversorgung in € pro Monat
1 Person	10,-
2 Personen	12,-
3 Personen	14,-
4 Personen	16,-
5 Personen	19,-
Für jede weitere Person	2,-

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats in Kraft.

### Begründung zur Fortschreibung der Werte zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22b Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das mit der Wohnaufwendungsverordnung veröffentlichte Konzept zur Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (GVBl. 2012, S. 103 ff) gilt weiter. Auf Grundlage dieses Konzepts werden die Werte unter Berücksichtigung des Berliner Mietspiegels 2013 und des bundesweiten Heizspiegels 2012 folgendermaßen fortgeschrieben:

#### 1. Quadratmeterpreis – nettokalt – (siehe Ziffer 1.2.2. des Konzepts)

Die nach Maßgabe der Ziffer 1.2.2. des Konzepts auf Grundlage der Mietspiegeltabelle 2013 neu ermittelten Beträge für die Nettokaltmiete pro m<sup>2</sup> (gewichtete Mittelwerte) sind Tabelle A Spalte 3 der Anlage 1 zu entnehmen. Die der Berechnung zu Grunde gelegten Mittelwerte der einzelnen Rasterfelder in einfacher Wohnlage sowie die Anzahl der Wohnungen dieser Rasterfelder (Grundgesamtheit), die den Grundlegendaten zum Berliner Mietspiegel 2013 entnommen wurden, sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

#### Berliner Mietspiegel 2013

##### Mittelwerte und Grundgesamtheit einfache Wohnlage (ab 40 m<sup>2</sup>)

		Altbau				Neubau				Summe	
Bezugsfertig		bis 1918	1919–1949	1950–1964	1965–1972	1973–1990 West	1973–1990 Ost mit Wende- wohnun- gen	1991–2002  ohne Wende- wohnun- gen	2003–2011  (berechnet mit Zuschlag)		
Wohn- fläche	Ausstat- tung	mit Sammel- heizung (SH), Bad und IWC	mit SH, Bad und IWC	mit SH, Bad und IWC	mit SH, Bad und IWC	mit SH, Bad und IWC	mit SH, Bad und IWC	mit SH, Bad und IWC	mit SH, Bad und IWC		
	Spalte Zeile	1	2	3	4	5	6	7			
40 m <sup>2</sup> bis unter 60 m <sup>2</sup>	D	5,57 €	5,31 €	5,19 €	4,92 €	6,33 €	5,27 €	6,97 €	8,44 €		Mittelwert in Euro/m <sup>2</sup> monatlich
		37.500	16.800	22.300	7.000	2.700	24.100	4.200	600	115.200	Grund- gesamtheit
60 m <sup>2</sup> bis unter 90 m <sup>2</sup>	G	5,19 €	5,22 €	4,73 €	4,50 €	5,88 €	4,62 €	6,58 €	8,05 €		Mittelwert in Euro/m <sup>2</sup> monatlich
		46.800	18.500	20.400	21.100	5.800	50.900	9.300	1.400	174.200	Grund- gesamtheit
90 m <sup>2</sup> und mehr	J	5,17 €	5,48 €		4,28 €	5,63 €	4,56 €	6,70 €	8,17 €		Mittelwert in Euro/m <sup>2</sup> monatlich
		23.700	5.600		4.200	2.200	5.400	5.200	800	47.100	Grund- gesamtheit

Bei der Ermittlung der gewichteten Mittelwerte kann mit dem Mietspiegel 2013 auf alle Spalten zurückgegriffen werden, da die Systematik der Darstellung verändert wurde. Die noch in der Mietspiegeltabelle 2011 in der Spalte 1 und 3 dargestellten Wohnungen mit Minderausstattung, sind in der Mietspiegeltabelle 2013 nicht mehr in den Rasterfeldern dargestellt. Damit ist für die Bestimmung des für die Fortschreibung der Gesamtangemessenheitsgrenze zu berücksichtigenden Quadratmeterpreises nettokalt sichergestellt, dass Mietpreise für Wohnungen mit Minderausstattung nicht einbezogen werden. Die Mittelwerte für Neubauwohnungen, die im Zeitraum 2003 bis 2011 bezugsfertig wurden, sind entsprechend der Systematik des Berliner Mietspiegels 2013 unter Zugrundelegung des ausgewiesenen Zuschlages von 1,47 Euro (gegenüber den Beträgen der Spalte 7) ermittelt worden.

#### 2. Betriebskosten (siehe Ziffer 1.2.3. des Konzepts)

Die mit dem Berliner Mietspiegel 2013 im Anhang veröffentlichte Betriebskostenübersicht weist den aktuellen Durchschnittswert mit 1,43 € pro m<sup>2</sup> aus. Dieser Wert ist in Tabelle A Spalte 4 der Anlage 1 berücksichtigt worden.

#### 3. Heizkosten (siehe Ziffer 1.3.1. des Konzepts)

Die nach Maßgabe der Ziffer 1.3.1. des Konzepts auf Grundlage von der co2online gGmbH in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund erstellten bundesweiten Heizspiegel 2012 neu ermittelten Beträge für die Heizkosten sind Tabelle B der Anlage 1 zu entnehmen. Der Heizspiegel 2013 ist noch nicht erschienen.

**4. Gesamtangemessenheitsgrenze/Richtwerte (siehe Ziffer 2 des Konzepts)**

Nach Maßgabe der Ziffer 2 des Konzepts ergeben sich durch die fortgeschriebenen Parameter als Produkt des aktuellen m<sup>2</sup>-Preises für eine Bruttowarmmiete auch neue Werte für die Gesamtangemessenheitsgrenzen. Diese sind Tabelle A der Anlage 2 zu entnehmen. Die einzelnen Berechnungsschritte sind der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Größe der BG nach Anzahl der Personen	Bruttokalt gemäß Tabelle A der Anlage 1	Gebäudefläche	Heizöl		Erdgas		Fernwärme	
			Grenzwert Heizkosten	Richtwert Bruttowarm Summe aus Spalte 2 und 4	Grenzwert Heizkosten	Richtwert Bruttowarm Summe aus Spalte 2 und 6	Grenzwert Heizkosten	Richtwert Bruttowarm Summe aus Spalte 2 und 8
	mtl. in €	in m <sup>2</sup>	mtl. in €	mtl. in € (aufgerundet)	mtl. in €	mtl. in € (aufgerundet)	mtl. in €	mtl. in € (aufgerundet)
1	343,50	100–250	81,50	<b>425,00</b>	70,50	<b>414,00</b>	77,00	<b>421,00</b>
		251–500	79,00	<b>423,00</b>	66,50	<b>410,00</b>	74,00	<b>418,00</b>
		501–1000	75,50	<b>419,00</b>	63,50	<b>407,00</b>	71,50	<b>415,00</b>
		> 1000	73,50	<b>417,00</b>	61,50	<b>405,00</b>	69,00	<b>413,00</b>
2	412,20	100–250	97,80	<b>510,00</b>	84,60	<b>497,00</b>	92,40	<b>505,00</b>
		251–500	94,80	<b>507,00</b>	79,80	<b>492,00</b>	88,80	<b>501,00</b>
		501–1000	90,60	<b>503,00</b>	76,20	<b>489,00</b>	85,80	<b>498,00</b>
		> 1000	88,20	<b>501,00</b>	73,80	<b>486,00</b>	82,80	<b>495,00</b>
3	483,00	100–250	122,25	<b>606,00</b>	105,75	<b>589,00</b>	115,50	<b>599,00</b>
		251–500	118,50	<b>602,00</b>	99,75	<b>583,00</b>	111,00	<b>594,00</b>
		501–1000	113,25	<b>597,00</b>	95,25	<b>579,00</b>	107,25	<b>591,00</b>
		> 1000	110,25	<b>594,00</b>	92,25	<b>576,00</b>	103,50	<b>587,00</b>
4	547,40	100–250	138,55	<b>686,00</b>	119,85	<b>668,00</b>	130,90	<b>679,00</b>
		251–500	134,30	<b>682,00</b>	113,05	<b>661,00</b>	125,80	<b>674,00</b>
		501–1000	128,35	<b>676,00</b>	107,95	<b>656,00</b>	121,55	<b>669,00</b>
		> 1000	124,95	<b>673,00</b>	104,55	<b>652,00</b>	117,30	<b>665,00</b>
5	652,81	100–250	158,11	<b>811,00</b>	136,77	<b>790,00</b>	149,38	<b>803,00</b>
		251–500	153,26	<b>807,00</b>	129,01	<b>782,00</b>	143,56	<b>797,00</b>
		501–1000	146,47	<b>800,00</b>	123,19	<b>776,00</b>	138,71	<b>792,00</b>
		> 1000	142,59	<b>796,00</b>	119,31	<b>773,00</b>	133,86	<b>787,00</b>
für jede weitere Person	80,76	100–250	19,56	<b>101,00</b>	16,92	<b>98,00</b>	18,48	<b>100,00</b>
		251–500	18,96	<b>100,00</b>	15,96	<b>97,00</b>	17,76	<b>99,00</b>
		501–1000	18,12	<b>99,00</b>	15,24	<b>96,00</b>	17,16	<b>98,00</b>
		> 1000	17,64	<b>99,00</b>	14,76	<b>96,00</b>	16,56	<b>98,00</b>

**5. Warmwasserbereitungskosten (siehe Ziffer 1.3.2. des Konzepts)**

Die nach Maßgabe der Ziffer 1.3.2. des Konzepts auf Grundlage des mit dem bundesweiten Heizspiegel 2012 bekanntgegebenen Wertes für zentrale Warmwasserbereitungskosten neu ermittelten Beträge für den Zuschlag zum Richtwert für Wohnungen mit zentraler Warmwasserversorgung sind Tabelle B der Anlage 2 zu entnehmen. Der entsprechende Wert aus dem bundesweiten Heizspiegel 2012 beträgt 2,30 € pro m<sup>2</sup> und Jahr. Dies entspricht 0,192 € pro m<sup>2</sup> und Monat. Die Ergebnisse sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

Berlin, den 16. Juli 2013

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t  
Regierender BürgermeisterMario C z a j a  
Senator für Gesundheit  
und Soziales

**Erste Verordnung**  
**zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung**  
 Vom 16. Juli 2013

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verwaltungsgebührenordnung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, 894), die zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 193) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Nach Tarifstelle 1004 wird folgende neue Tarifstelle 1005 eingefügt:
 

„1005	Hausbesuche durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mobilen Bürgerdienste am Aufenthaltsort des Bürgers.	
	Pro Hausbesuch	30

Die Gebühr wird neben sonstigen Verwaltungsgebühren für die jeweilige gewünschte Leistung erhoben.  
Gebührenfrei:  
Inanspruchnahme durch Empfänger von Leistungen nach den SGB II oder XII, die zusätzlich ihre Bedürftigkeit glaubhaft machen können – bspw. durch einen Schwerbehindertenausweis oder eine Bescheinigung über eine Pflegestufe – wenn der Hausbesuch der Umsetzung eines antragsbezogenen Anliegens dient.“
  
2. Die Tarifstelle 2222 wird aufgehoben.
3. Nach Tarifstelle 2246 wird folgende neue Tarifstelle 2247 eingefügt:
 

„2247	Erlaubnisse für Finanzanlagenvermittler im Sinne des § 34f der Gewerbeordnung	
	a) Erlaubnis zum Betrieb	90–1 740
	b) Erlaubnis zur Stellvertretung	15–205“
  
4. Tarifstelle 2249 erhält folgende Fassung:
 

„2249	Amtshandlungen für das Buchmachergewerbe nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz	
	a) Zulassung eines Buchmachers	350–1 000
	b) Zulassung für die Buchmacherwettannahmestelle	200–500
	c) Zulassung eines Buchmachergehilfen	130
	d) Änderung der Zulassungsurkunde	25“
  
5. Nach Tarifstelle 2859 wird folgende neue Tarifstelle 2900 eingefügt:



- „2900 Amtshandlungen nach dem Geldwäschegesetz
- a) Maßnahmen und Anordnungen nach § 16 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Geldwäschegesetzes zur Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen, je Maßnahme oder Anordnung 100–1 015
- Anmerkung:  
Allgemeine Prüfungen im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 2 des Geldwäschegesetzes sind kostenfrei.
- b) Entscheidung über einen Antrag auf Zustimmung der Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen auf Dritte gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 des Geldwäschegesetzes 57–1 146
- c) Anordnungen und Bestimmungen im Einzelfall, um Sicherungsmaßnahmen zu treffen gemäß § 9 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Geldwäschegesetzes, je Anordnung oder Bestimmung 100–1 015
- d) Entscheidung über einen Antrag hinsichtlich einer Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 9 Absatz 4 bzw. § 9 Absatz 5 Satz 3 des Geldwäschegesetzes 100–1 015“
6. Die Buchstaben c und d der Tarifstelle 9104 erhalten folgende Fassung:
- „c) Anordnung, dass Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten oder zur Beseitigung technischer oder organisatorischer Mängel gemäß § 38 Absatz 5 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes getroffen werden 600–4 000
- d) Untersagung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten oder des Einsatzes von Verfahren bei unterlassener Mängelbeseitigung gemäß § 38 Absatz 5 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes 600–4 000“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 2013

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t  
Regierender Bürgermeister

Dr. Ulrich N u ß b a u m  
Senator für Finanzen

## Verordnung

### über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-3-1B im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg

Vom 16. Juli 2013

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

#### § 1

Der Bebauungsplan VII-3-1B vom 3. August 2012 mit redaktioneller Berichtigung vom 19. März 2013 für die Grundstücke Quedlinburger Straße 11/5/ Darwinstraße 17/13 und 5,1 und Am Spreebord 1 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VII-3 im Bezirk Charlottenburg vom 13. Dezember 1954 (ABl. Nr. 4) festgesetzten Bebauungsplan.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Ordnungsangelegenheiten, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Ordnungsangelegenheiten, Stadtentwicklungsamt, Fachbereiche Stadtplanung und Bauaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

#### § 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 2013

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

N a u m a n n  
Bezirksbürgermeister

S c h u l t e  
Bezirksstadtrat



**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
E-Mail: katharina.jung@senjust.berlin.de  
Internet: www.berlin.de/senjust

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln  
Telefon: 0221/94 373-7000, 02 63 1/801 -2222 (Kundenservice)  
Fax 02631/801 -2223 (Kundenservice), E-Mail: info@wolterskluwer.de  
Internet: www.wkdis.de/www.wolterskluwer.de

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.  
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 2,70 € zzgl. Versand  
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied  
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG